

# JUSTIZBLATT

## RHEINLAND - PFALZ

AMTSBLATT DES MINISTERIUMS DER JUSTIZ  
UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

68. Jahrgang

Mainz, den 23. Juni 2014

Nummer 5

### INHALT

	Seite
<b>Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben</b>	
10. 12. 2013 Zustellung von Amts wegen an Gefangene	47
<b>Bekanntmachungen</b>	
30. 4. 2014 Staatliche Anerkennung von Einrichtungen nach §§ 35, 36 des Betäubungsmittelgesetzes .....	48
<b>Personalnachrichten und Stellenausschreibungen</b> .....	48

## Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben

### Zustellung von Amts wegen an Gefangene

**Rundschreiben des Ministeriums der Justiz  
und für Verbraucherschutz  
vom 10. Dezember 2013 (3716 – 1 – 2)**

1 Das Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 8. November 2002 (3716 – 1 – 2) – JBl. S. 329 – wird wie folgt geändert:

1.1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1 Zur Ausführung von Zustellungen von Amts wegen nach §§ 168, 176, 177, 178 Abs. 1 Nr. 3 ZPO, §§ 36, 37 StPO, § 15 Abs. 2 FamFG an Gefangene bestimmt die Leiterin oder der Leiter der Justizvollzugsbehörde im Rahmen des Geschäftsverteilungsplanes Beamtinnen und Beamte des allgemeinen Vollzugsdienstes. Justizvollzugsbehörden im Sinne dieses Rundschreibens sind Justizvollzugsanstalten, Jugendstrafanstalten und Jugendarrestanstalten. Als Gefangene gelten auch Personen, an denen Jugendarrest, Strafarrest und Unterbringung in der Sicherungsverwahrung oder Therapieunterbringung vollzogen wird oder die sich freiwillig im Rahmen einer Nachsorge in einer Justizvollzugsbehörde befinden.“

1.2 In Nummer 2 Satz 1, Nummer 3 und Anlage zu Nummer 2 Satz 1 wird das Wort „Justizvollzugsanstalt“ jeweils durch das Wort „Justizvollzugsbehörde“ ersetzt.

2 Dieses Rundschreiben tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

## Bekanntmachungen \*)

### Staatliche Anerkennung von Einrichtungen nach §§ 35, 36 des Betäubungsmittelgesetzes

**Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz  
und für Verbraucherschutz  
vom 30. April 2014 (4061 – 4 – 4)**

Gemäß der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen vom 30. November 2009 (656-75 554-0) – JBl. S. 148 – sind die nachstehenden stationären und ambulanten Einrichtungen der Suchtkrankenhilfe nach §§ 35, 36 Betäubungsmittelgesetz staatlich anerkannt:

\*) Nicht in der Sammlung eJVJ RPF enthalten

REFUGIUM-Fachklinik Altenkirchen  
Fachklinik für suchtkranke Frauen  
Heimstraße 8  
57610 Altenkirchen  
Tel. 02681/943-0

Rhein-Haardt-Klinik  
Sonnenwendstraße 86  
67098 Bad Dürkheim  
Tel. 06322/794319

Therapiezentrum Ludwigsmühle gGmbH  
Villa Maria  
Vogesenstraße 18  
76831 Billigheim-Ingenheim  
Tel. 06349/9969-0

Fachklinik Flammersfeld  
Bergstraße 2 - 4  
57632 Flammersfeld  
Tel. 02685/95300

Donnersberghaus  
Fachklinik für Drogenabhängige  
Dannenfelser Straße 42  
67292 Kirchheimbolanden  
Tel. 06352/70450

Fachklinik Michaelshof  
Dannenfelser Straße 42  
67292 Kirchheimbolanden  
Tel. 06352/75360

Fachklinik Landau  
Franz-Schubert-Straße 2  
76829 Landau  
Tel. 06341/1412-0

Therapiezentrum Ludwigsmühle  
Psychosomatische Fachklinik  
Waldstraße  
67363 Lustadt  
Tel. 06347/70090

Pfälzischer Trägerverbund Süd  
Fachstelle für Ambulante Rehabilitation  
Schillerstraße 11  
67434 Neustadt  
Tel. 06321/927498

Haus Hohenlinden  
Suchthilfeeinrichtung  
Im Neuen Weg 33  
53424 Remagen  
Tel. 02642/900601

Facheinrichtung für Adaption Quellenhof  
Friedrichstraße 23  
56579 Rengsdorf  
Tel. 02634/943180

Jugend- und Drogenberatungs-  
und Behandlungsstelle NIDRO Speyer  
mit Außenstelle in Germersheim  
Heydenreichstraße 6  
67346 Speyer  
Tel. 06232/26047 und 07274/919327

Therapiezentrum Speyer GmbH  
Wormser Landstraße 1  
67346 Speyer  
Tel. 06232/6727-0

Kliniken Wied  
Mühlental  
57629 Wied bei Hachenburg  
Tel. 02662/806-0

Fachklinik Pfälzerwald  
Ortsstraße 1  
76848 Wilgartswiesen-Hermersbergerhof  
Tel. 06392/92340

Pfälzischer Trägerverbund Nord  
Fachstelle für Ambulante Rehabilitation  
Kirchgasse 14  
67098 Bad Dürkheim  
Tel. 06322/94180

Die Bek. MJV vom 24. April 2012 (4061 – 4 – 4) – JBl.  
S. 150 – ist gegenstandslos.

## **Personalnachrichten und Stellenausschreibungen**

**Aus Gründen des Datenschutzes  
dürfen die Personalnachrichten in  
der Internetversion leider nicht  
veröffentlicht werden!**

**Aus Gründen des Datenschutzes  
dürfen die Personalnachrichten in  
der Internetversion leider nicht  
veröffentlicht werden!**

**Aus Gründen des Datenschutzes  
dürfen die Personalnachrichten in  
der Internetversion leider nicht  
veröffentlicht werden!**

**Aus Gründen des Datenschutzes  
dürfen die Personalnachrichten in  
der Internetversion leider nicht  
veröffentlicht werden!**

**Aus Gründen des Datenschutzes  
dürfen die Personalnachrichten in  
der Internetversion leider nicht  
veröffentlicht werden!**

**Aus Gründen des Datenschutzes  
dürfen die Personalnachrichten in  
der Internetversion leider nicht  
veröffentlicht werden!**

### **Stellenausschreibungen**

– vgl. Nummer 2 der VV JM vom 25. Juni 1990 (2010 – 1 – 14/90) – JBl. S. 120 –

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- 1 Stelle für die Präsidentin oder den Präsidenten des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz
- 1 Stelle für die Leitende Oberstaatsanwältin oder den Leitenden Oberstaatsanwalt bei der GStA Koblenz
- 1 Stelle für eine Hochschulprofessorin oder einen Hochschulprofessor als Richterin oder Richter im zweiten Hauptamt am OLG Koblenz  
(BesGr. R 2 ohne Dienstbezüge; nicht ruhegehaltfähige Gehaltszulage nach Vorbemerkung Nummer 3 zur Landesbesoldungsordnung W)
- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am LG Koblenz
- 2 Stellen für Richterinnen oder Richter am AG Koblenz
- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am AG Lahnstein
- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am LG Trier
- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am AG Mainz
- 2 Stellen für Richterinnen oder Richter am AG Bad Kreuznach
- 2 Stellen für Richterinnen oder Richter am AG Idar-Oberstein
- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am LG Frankenthal (Pfalz)
- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am AG Neustadt an der Weinstraße  
Die Stelle soll mit einer Versetzungsbewerberin oder einem Versetzungsbewerber besetzt werden.
- 1 Stelle für eine Staatsanwältin oder einen Staatsanwalt bei der StA Bad Kreuznach
- 2 Stellen für Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte bei der StA Koblenz
- 3 Stellen für Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte bei der StA Mainz
- 4 Stellen für Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte bei der StA Mainz  
Die Stellen sollen mit Versetzungsbewerberinnen oder Versetzungsbewerbern besetzt werden.

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Das Justizblatt Rheinland-Pfalz erscheint nach Bedarf. Bezugspreis  
halbjährlich 11,76 EUR. Bestellungen sind unmittelbar an den  
Verlag zu richten. Abbestellungen zum 30.6. oder 31.12. müssen bis  
spätestens 15.5. bzw. 15.11. beim Verlag vorliegen. Einzelpreis (auch  
für Nachbestellungen des laufenden oder eines früheren Jahrgangs)  
1,38 EUR zuzüglich Versandkosten.

- 1 Stelle für eine Staatsanwältin oder einen Staatsanwalt  
bei der StA Trier
- 2 Stellen für Richterinnen oder Richter am SG Mainz

Ausgeschriebene Stellen können auch als Teilzeitstellen  
(75 v.H. oder 50 v.H.) besetzt werden, soweit nicht im Ein-  
zelfall zwingende dienstliche Belange entgegenstehen (§ 10  
Abs. 1 Satz 2 LGG, § 5 Abs. 1 LRiG i.V. mit § 10 Abs. 1  
Satz 2, 2. Halbsatz LBG). Soweit sich Richterinnen oder  
Richter unter Angabe des entsprechenden vom-Hundert-  
Satzes auf eine Stelle in Teilzeitform bewerben, kann die  
Bewerbung nur berücksichtigt werden, wenn die Richterin  
oder der Richter zugleich zustimmt, mit Beginn oder bei  
Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang  
zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Gericht

desselben Gerichtszweiges verwendet zu werden. Unab-  
hängig davon sind Bewerbungen auf eine Stelle in Teilzeit-  
form die sonstigen Erklärungen zum Vorliegen der Voraus-  
setzungen nach § 8 Abs. 1, § 7 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LRiG,  
§ 87 a Abs. 1, § 80 a Abs. 2 Satz 1 LBG und die Dauer der  
beantragten Teilzeitbeschäftigung beizufügen.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass bei Beset-  
zung einer Vollzeitstelle mit einer Teilzeitkraft (50 v.H.) die  
„zweite“ Hälfte der Stelle ohne weitere Ausschreibung  
gleichzeitig besetzt werden kann; Entsprechendes gilt für  
sich anderweitig ergebende Bruchteile (z.B. 75 v.H.).

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen sind  
erwünscht.